

## **Satzung der Chorjugend Nordrhein-Westfalen e.V.**

### **Präambel**

In der Chorjugend Nordrhein-Westfalen organisieren sich singende und instrumental musizierende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Nordrhein-Westfalen, um gemeinsam die Belange der jungen Chor- und Musikszene zu fördern und ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von ihren politischen, religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Unterschieden.

Die Mitglieder der Chorjugend Nordrhein-Westfalen bekennen sich zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu den Leitlinien der Chorjugend Nordrhein-Westfalen e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Chorjugend Nordrhein-Westfalen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die Chorjugend Nordrhein-Westfalen e.V. (CJ NRW) vertritt die Interessen von singenden und instrumental musizierenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie die Interessen ihrer Mitglieder.
2. Zweck der Chorjugend Nordrhein-Westfalen e.V. ist die Förderung der freien und öffentlichen Jugendhilfe und der von Kunst und Kultur im Sinne des §52, Abs. 2 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung
  - der musisch-kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
  - der politischen und sozialen Bildungsarbeit für junge Menschen,
  - der Jugenderholung und Jugendberatung,
  - der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
  - des ehrenamtlichen Engagements für, mit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen  
sowie
  - des internationalen Austauschs von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.



4. Die CJ NRW ist Mitglied im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. (CV NRW). Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die CJ NRW stellt sicher, dass ihre Beschlüsse der Satzung den Zielen und der Beschlusslage der Mitgliederversammlung des CV NRW nicht widersprechen.
5. Die CJ NRW organisiert und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
6. Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu freien und für die Musik aufgeschlossenen Menschen.  
Die CJ NRW sieht damit ihren Auftrag in einer ganzheitlichen Erziehung junger Menschen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die CJ NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die CJ NRW ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf im Übrigen auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die CJ NRW entstandenen Aufwendungen nach §670 BGB.
3. Darüber hinaus kann für die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten und im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG oder ein Entgelt auf Grundlage eines Dienstvertrages gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Chorjugendtag NRW bzw. dem Jugendausschuss.
4. Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Jugendhilfe sowie Kunst und Kultur (§ 58 Nr. 1 AO).

### § 4 Mitgliedschaften

1. Mitglieder der CJ NRW sind
  - a. ordentliche Mitglieder. Dies sind die Kinder- und Jugendchöre, (Musik-)Schulchöre und Singprojekte an Schulen sowie Instrumental- und Musizierkreise im Land Nordrhein-Westfalen.
  - b. fördernde Mitglieder. Dies können sein: natürliche Personen, Netzwerke, Vereinigungen und Organisationen, die die Ziele der CJ NRW verfolgen und/oder fördern.
2. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheiden in der Regel die zuständigen regionalen Chorverbände/Sängerkreise. Ist das aufzunehmende ordentliche Mitglied keinem regionalen Chorverband/Sängerkreis angeschlossen, entscheidet der Vorstand der CJ NRW. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand der CJ NRW. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Berufung zur nächsten Jugendausschusssitzung der CJ NRW zu. In dieser Jugendausschusssitzung wird eine endgültige Entscheidung getroffen. Aufnahmeregelungen der regionalen



Chorverbände/Sängerkreise und des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. bleiben hiervon unberührt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Löschung, Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Sie kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden. Wenn ein Mitglied seine Tätigkeit eingestellt hat und aufgelöst wurde, kann der Vorstand nach Überprüfung die Mitgliedschaft löschen. Der Austritt von fördernden Mitgliedern kann darüber hinaus jederzeit erfolgen. Er muss vom fördernden Mitglied schriftlich an den Vorstand der CJ NRW erklärt werden. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Chorjugendtag NRW bzw. der Jugendausschuss. Über den Ausschluss von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand bzw. auf Antrag eines Mitglieds unter schriftlicher Darlegung der Gründe der Chorjugendtag NRW bzw. der Jugendausschuss. Das vom Antrag betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Es ist zum Antrag vor der Abstimmung zu hören.

## § 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der CJ NRW zu fördern und die Beschlüsse des Chorjugendtages NRW, des Jugendausschusses und des Vorstandes auszuführen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Chorjugendtag NRW bzw. Jugendausschuss beschlossen wird.
3. Die Mitglieder der CJ NRW sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung im Einklang stehen. Der Nachweis erfolgt mit Ausnahme der (Musik-)Schulchöre und Singprojekte an Schulen durch Vorlage der Satzung.
4. Die Förderungen bzw. Mittelzuweisungen für ordentliche Mitglieder werden in einer Förderrichtlinie geregelt, die vom Chorjugendtag NRW bzw. Jugendausschuss beschlossen wird.

## § 6 Organe

Organe der CJ NRW sind:

1. Chorjugendtag NRW
2. Jugendausschuss
3. Vorstand
4. Jugendmusikbeirat

## § 7 Chorjugendtag NRW

1. Der Chorjugendtag NRW ist das oberste Organ der CJ NRW. Dieser kommt alle drei Jahre zusammen.  
Der Chorjugendtag NRW kann in Ausnahmefällen digital durchgeführt werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform zumindest vier Wochen vor dem Termin durch Einladung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Der Chorjugendtag NRW ist auch einzuberufen, wenn zumindest 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder in Textform beantragt.



3. Der Chorjugendtag NRW ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen und je einer\*einem Vertreter\*in
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer\*innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge
  - Beschlussfassung über die Satzung
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über die Förderrichtlinien
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
  - Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für den Vorstand
  - Beschlussfassung über die Ehrungsordnung
4. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder von anderen Behörden gefordert werden, um die Eintragung ins Vereinsregister herbeizuführen, die Gemeinnützigkeit des Vereins zu sichern oder die Satzung selbst wirksam zu machen, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.
5. Der Chorjugendtag NRW ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
6. Für Wahlen, Anträge und Abstimmungen gilt die Geschäftsordnung der CJ NRW.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Sitz und eine Stimme. Untergruppierungen eines Mitglieds werden nicht gesondert berücksichtigt. Jedes fördernde Mitglied kann mit beratender Stimme am Chorjugendtag NRW teilnehmen.
8. Der Vorstand sowie der Jugendausschuss nehmen am Chorjugendtag NRW mit Sitz und Stimme teil.

## § 8 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus den in den regionalen Chorverbänden/Sängerkreisen durch die Mitglieder der CJ NRW gewählten Jugendvorsitzenden bzw. Jugendvertretern oder deren Beauftragten. Er kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Jugendausschuss kann in Ausnahmefällen digital durchgeführt werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform zumindest vier Wochen vor dem Termin durch Einladung vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Der Jugendausschuss ist auch einzuberufen, wenn zumindest 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder in Textform beantragt.



3. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlags, sofern es sich um andere, nicht an Richtlinien gebundene Geldmittel handelt
  - Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete und ggf. die Berufung der Mitglieder hierzu
  - Vorbereitung der Tagesordnung und der gestellten Anträge zum Chorjugendtag NRW,
  - Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge, in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer\*innen, in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
  - Entlastung des Vorstandes, in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung, in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
  - Beschlussfassung über die Förderrichtlinien, in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
  - Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für den Vorstand, in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
  - Beschlussfassung über die Ehrungsordnung, in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
  - Beschlussfassung über gestellte Anträge, in den Jahren, in denen kein Chorjugendtag NRW stattfindet
4. Der Jugendausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
5. Für Anträge und Abstimmungen gilt die Geschäftsordnung der CJ NRW.
6. Der Vorstand nimmt am Jugendausschuss mit Sitz und Stimme teil.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Jugendausschusses und des Chorjugendtags NRW.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen. Diese sind:
  - zwei Vorsitzende möglichst mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten
  - Vorstandsmitglied „Finanzen“
  - bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern mit Fachaufgaben
  - Landeschorleiter\*in der CJ NRW – Der\*die Landeschorleiter\*in kann sich von einem ordentlichen Mitglied des Jugendmusikbeirats vertreten lassen.
  - CV NRW-Präsident\*in – Der\*die CV NRW-Präsident\*in kann sich von einem gewählten Mitglied des CV NRW-Präsidiums vertreten lassen.



3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die beiden Vorsitzenden und das Vorstandsmitglied „Finanzen“ sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand kann zur Umsetzung von Verbandsaufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.
7. Aufgaben des Vorstandes der CJ NRW sind:
  - Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte der CJ NRW
  - Einberufung und Durchführung des Chorjugendtags NRW und des Jugendausschusses
  - Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre sowie Mitgliedsorganisationen
  - Rechnungslegung über Ein- und Ausgaben
  - Interessensvertretung und Repräsentation nach innen und außen
8. Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan und beschließt über die Einstellung der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle.
9. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsführung bestellt werden, die der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegt.

## **§ 10 Jugendmusikbeirat**

1. Der Jugendmusikbeirat besteht aus bis zu 6 Personen. Diese sind:
  - Landeschorleiter\*in der CJ NRW
  - Stellv. Landeschorleiter\*in der CJ NRW – wird vom Vorstand der CJ NRW in Einvernehmen mit dem Jugendmusikbeirat berufen
  - Vertreter\*in aus dem Vorstand der CJ NRW
  - bis zu drei weiteren vom Vorstand der CJ NRW berufenen Mitgliedern
2. Darüber hinaus kann der Vorstand der CJ NRW auf Vorschlag des Jugendmusikbeirats Gastmitglieder auf Zeit in den Jugendmusikbeirat berufen.
3. Der Jugendmusikbeirat berät den Vorstand in musikalischen Fragen und bereitet in Zusammenarbeit mit ihm die musikalischen Planungen und Veranstaltungen der CJ NRW vor.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Die CJ NRW unterhält eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeiter\*innen sind für ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Dienstaufsicht führen die beiden Vorsitzenden.



## § 12 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes, des Jugendausschusses, des Jugendmusikbeirats und des Chorjugendtages NRW sind Niederschriften schriftlich oder in Textform anzufertigen und von den Versammlungsleitenden und den Protokollierenden zu bestätigen.

## § 13 Auflösung

1. Die Auflösung der CJ NRW kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Chorjugendtag NRW beschlossen werden. Der Beschluss erfordert mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern der zur Auflösung einberufene Chorjugendtag NRW nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der CJ NRW oder bei Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einer anderen gemeinnützigen Institution zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Beschluss Sängerjugendtag NRW am 29.01.2023.

ANLAGE: Geschäftsordnung

